



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 045-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.112

Eingereicht am: 10.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weber Hadorn (Ostermundigen, SP)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Spahr (Lengnau BE, SVP)
Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 820/2025 vom 13. August 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Bekämpfung von Missbrauch und sexueller Belästigung in Berner Taxis

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. strengere Kriterien bezüglich der Vorstrafen von Taxifahrerinnen und Taxifahrern und deren automatische Ausschluss nach einer Verurteilung wegen Übergriff, Gewalt oder sexueller Belästigung einzuführen;
2. die Taxifahrerbewilligung von Taxifahrerinnen und Taxifahrern nach einer ersten Verurteilung wegen Gewalt oder sexueller Belästigung oder einer anderen schweren Straftat sowie für die Dauer des Verfahrens, wenn das Gerichtsurteil weitergezogen wird, präventiv auszusetzen;
3. die Vorlage eines Auszugs aus dem Register der hängigen Strafverfahren zu verlangen, um zu verhindern, dass Taxifahrerinnen und Taxifahrer, gegen die wegen einer schweren Straftat ermittelt wird, ihre Tätigkeit fortsetzen;
4. den Schweregrad der strafbaren Handlungen, die den Erhalt oder die Verlängerung der Taxifahrerbewilligung verhindern und dessen Schwelle derzeit bei sechs Monaten Gefängnis oder 180 Tagessätzen liegt, zu senken und sämtliche Verurteilungen wegen Gewalt oder sexueller Übergriffe unabhängig von der Dauer der Strafe miteinzubeziehen;
5. ein System zur automatischen Meldung der Verurteilungen von Taxifahrerinnen und Taxifahrern an die Gemeindebehörden einzuführen.

Begründung:

Ende Januar berichteten die Bieler Medien über zwei Taxifahrer, die vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland wegen Übergriffen verurteilt worden waren, ohne dass dies Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit hatte. Der erste Vorfall ereignete sich in einer Nacht im August 2021. Ein Bieler Taxiführer wurde zunächst von der Staatsanwaltschaft wegen Nötigung, einfacher Körperverletzung und sexueller Belästigung verurteilt. Dieser erhob Einsprache gegen den Strafbefehl, woraufhin der Fall am 12. Dezember 2024 vor dem Regionalgericht Biel-Seeland erneut verhandelt wurde. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen à 110 Franken mit einer Bewährungsfrist von zwei Jahren. Das bedeutet, dass er die Geldstrafe nicht bezahlen muss, wenn er in diesen zwei Jahren nicht rückfällig wird. Da der Taxifahrer das Urteil weitergezogen hat, ist das Verfahren allerdings noch immer hängig. Auch wenn seine Schuld definitiv bestätigt werden sollte, würde seine Verurteilung gemäss geltendem Recht nicht ausreichen, um ihm seine Taxifahrerbewilligung zu entziehen. Die Strafe liegt nämlich unter der in Artikel 7 der Taxiverordnung festgelegten Grenze, die einen Bewilligungsentzug nur vorsieht, wenn die Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wird. Dies zeigt, dass die geltenden Bestimmungen besorgniserregende Lücken aufweisen.

Im zweiten Fall befand die Staatsanwaltschaft einen Taxifahrer der «sexuellen Belästigung» für schuldig, was aus rechtlicher Sicht weniger schwerwiegend ist als «sexuelle Nötigung». Diese Verurteilung hatte jedoch keine Auswirkung auf seine Fahrbewilligung, denn diese Straftat wird als Übertretung und nicht als Vergehen eingestuft. Da Übertretungen nicht im Strafregister eingetragen werden, haben sie keinen Einfluss auf die Fahrbewilligung dieses Taxifahrers.

Im Kanton Basel-Stadt wird eine Taxifahrerbewilligung nur Personen mit gutem Leumund erteilt, wobei Personen, die straf- oder verfahrensrechtlich wegen Handlungen verurteilt wurden, die als unvereinbar mit der Ausübung des Berufs angesehen werden, ausdrücklich ausgeschlossen werden. In ähnlicher Weise wendet der Kanton Zürich strenge Kriterien in Bezug auf Ethik und Professionalität an, indem er Personen, die in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung wiederholt wegen berufsbezogener Verfehlungen angezeigt oder verurteilt wurden, keine Bewilligung zum Führen eines Taxis erteilt. Darüber hinaus ist ein leeres Strafregister erforderlich. Im Kanton Genf schliesslich wird der Berufsausweis nur dann ausgestellt, wenn der Fahrer in den drei Jahren vor der Antragstellung nicht Gegenstand von Verwaltungsentscheidungen oder Verurteilungen war, die mit der Ausübung des Berufs unvereinbar sind, wie vom Staatsrat festgelegt. Diese Unvereinbarkeiten umfassen strafrechtliche Verurteilungen und Verwaltungsentscheidungen, die wegen Verstössen gegen das schweizerische oder ausländische Strafrecht ausgesprochen wurden, insbesondere wegen Verstössen gegen Leib und Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Integrität.

Spät am Abend ist es oft empfehlenswert, aus Sicherheitsgründen ein Taxi zu nehmen. Deshalb ist es zutiefst schockierend und inakzeptabel, dass dies einige Kundinnen und Kunden gefährden kann, mit manchmal schwerwiegenden körperlichen und psychischen Folgen. Ausserdem ist anzunehmen, dass diese Vorfälle nur die Spitze des Eisbergs sind und andere Übergriffe nie zur Anzeige gebracht wurden. Wenn Taxifahrerinnen und Taxifahrer trotz einer Verurteilung weiterhin ihren Beruf ausüben können, kann dies das Vertrauen der Opfer in das Justizsystem untergraben und sie davon abhalten, Anzeige zu erstatten. Schliesslich ist eine weitere mögliche Folge der Rückgang an Taxifahrten, was die grosse Mehrheit der ehrlichen Taxifahrerinnen und Taxifahrer benachteiligen würde.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV¹ und Art. 8 Abs. 1 HGG²).

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Taxiwesen bezwecken insbesondere den Schutz der Fahrgäste. Die geltende TaxiV³ gibt entsprechend vor, dass Taxiführerinnen und -führer – und solche die es werden möchten – durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bieten müssen.⁴ Der Regierungsrat anerkennt – auch wenn es sich bei Artikel 7 TaxiV nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt –, dass die Anforderungen an den strafrechtlichen Leumund eher hoch angesetzt sind. Er ist entsprechend bereit, das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre umzusetzen.

Bei der Umsetzung der Motion sind verschiedene zentrale Aspekte zu beachten, namentlich die Beachtung des übergeordneten Rechts und des Verhältnismässigkeitsprinzips. Nicht in der gewünschten Form umgesetzt werden kann Ziffer 3 der Motion. Gemäss Bundesrecht erscheinen hängige Strafverfahren im Privatauszug des Strafregisters nicht und die Bewilligungsbehörden haben keine direkten Zugriffsrechte auf das Strafregister. Möglich sind hingegen gesetzliche Meldepflichten über hängige Strafverfahren und Verurteilungen für die betroffenen Personen selbst sowie gegebenenfalls für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Oft ist den Gerichten und der Staatsanwaltschaft jedoch gar nicht bekannt, dass die verurteilte Person Taxidienstleistungen erbringt. Zudem wäre eine umfassende und automatische Bekanntgabe von Verurteilungen vermutlich unverhältnismässig, so dass der Umsetzung von Ziffer 5 der Motion Grenzen gesetzt sind.

Der Regierungsrat ist derzeit daran, ein neues Gesetz über Taxis und Limousinendienste auszuarbeiten. In der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf wurden vergleichbare Forderungen gestellt, wie sie die Motion vorsieht. Der Regierungsrat wird die Anliegen soweit umsetzbar in die Gesetzesvorlage einfließen lassen und dem Grossen Rat – voraussichtlich in der Winter-session 2025 – zur Beratung unterbreiten. Da das neue Gesetz nicht vor Anfang 2027 in Kraft treten dürfte, wird der Regierungsrat die Anliegen der Motion vorab in der TaxiV umsetzen.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

² Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1)

³ Taxiverordnung vom 11. Januar 2012 (TaxiV; BSG 935.976.1)

⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c TaxiV